

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 49	117
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 6. April 2021

217

Einfache Anfrage von Viktor Gschwend vom 17. Februar 2021 „Niederschwellige Berufsbildung – überholte Erforderlichkeit?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Aufhebung der bundesrechtlich geregelten Anlehre ab 2010 entfiel eine Ausbildung, die insbesondere schulisch schwachen Jugendlichen einen Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichte. Die Motion vom 17. April 2013 „Schaffung der gesetzlichen Grundlage für ein niederschwelliges Berufsausbildungs-Angebot“ (12/MO 16/112) betraf mögliche Ersatzmassnahmen und wurde am 26. Februar 2014 vom Grossen Rat mit 59:52 Stimmen erheblich erklärt. In der Folge verabschiedete der Regierungsrat mit RRB Nr. 813 vom 27. Oktober 2015 die Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II, GBM; RB 413.11) (12/GE 32/409). Nach einer Ergänzung der Botschaft (RRB Nr. 674 vom 16. August 2016) stimmte der Grosse Rat der Vorlage am 1. März 2017 mit 118:0 Stimmen zu. Die Umsetzung der Gesetzesänderung (insbesondere § 12 ff. der Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote, das niederschwellige Ausbildungsangebot und die kantonalen Integrationskurse [BbB; RB 412.214]) erfolgte unter Beizug von Vertretungen der kantonalen Berufsbildungskommission, des Thurgauer Gewerbeverbands, der Industrie- und Handelskammer sowie des Bildungszentrums für Bau und Mode, Kreuzlingen. Diese Organisationen werden auch heute noch jährlich konsultiert. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass das „niederschwellige Ausbildungsangebot“ (im Vorstoss wird stattdessen von „Niederschwelliger Berufsbildung“ gesprochen) gut in der Bildungslandschaft des Kantons eingebettet ist. Insbesondere trifft es nicht zu, dass weniger Jugendliche als erwartet ein entsprechendes Angebot besuchen. Gemäss Botschaft gelingt der Einstieg in die Berufswelt erfahrungsgemäss 1 % bis 2 % der Schulaustretenden nicht (Botschaft S. 3). Bei jährlich rund 2'200 Schülerinnen und Schülern könnten somit maximal 22 bis 44 Jugendliche ein niederschwelliges Ausbildungsangebot besuchen. Diese Erwähnung einer Maximalzahl kann aber

nicht mit der Erwartung gleichgesetzt werden, dass das Angebot in der gleichen Gröszenordnung in Anspruch genommen wird.

In der Begründung der Einfachen Anfrage wird auf weitere kantonale Hilfeleistungen hingewiesen. Der Regierungsrat hat diese Alternativen in der Ergänzung zur Botschaft vom 16. August 2016, Seite 4f., beschrieben (Mentoring Thurgau, Projekt LIFT, Brückenangebot, „Individueller Kompetenznachweis“ [IKN]). Seither wurden weder auf kantonal- noch auf eidgenössischer Ebene neue Projekte initiiert.

Frage 1

Das niederschwellige Ausbildungsangebot startete im Schuljahr 2018/2019. Derzeit besuchen fünf Jugendliche diese Ausbildung. Das niederschwellige Ausbildungsangebot ist noch wenig bekannt, befindet sich indes auch erst im zweiten Durchgang. Die Suche nach einem Ausbildungsplatz gestaltet sich schwierig, da es im Gegensatz zu den eidgenössischen Berufsbildungen keine öffentlich zugängliche Datenbank mit allen offenen Ausbildungsplätzen gibt. Die Suche wird daher neu von Mentoring Thurgau unterstützt. Eine geringe Anzahl Jugendlicher ist weder aussergewöhnlich noch nachteilig. Gerade schwächere Jugendliche können so besser unterstützt werden. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv. In keiner anderen Ausbildung im Kanton kann über längere Zeit eine so intensive Begleitung auf dem Weg in die Arbeitswelt gewährleistet werden. Zudem ermöglicht die Einbettung in eine kantonale Berufsfachschule, rasch auf die Bedürfnisse der Jugendlichen reagieren und passende Unterstützung anbieten zu können.

Frage 2

Die Motionärinnen und Motionäre erklärten Folgendes: „Dank diesem niederschwelligen Ausbildungsangebot haben Jugendliche und junge Erwachsene mit Lerndefiziten oder gewissen Handicaps ein Angebot, den Weg ins Berufsleben zu finden und werden damit nicht zu Bezüglern von Sozialhilfe oder IV-Renten. Der erlangte Ausweis ebnet den Absolventen den Weg zu einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit.“ Diese Prognosen haben sich bereits nach zwei Jahren erfüllt. Mit Ausnahme eines Jugendlichen haben alle eine Anschlusslösung gefunden und wurden damit nicht Bezügerinnen oder Bezüger von Sozialhilfe oder IV-Renten.

Frage 3

Das niederschwellige Ausbildungsangebot ist ein noch sehr junges Angebot, das auf ganz bestimmte, auf viel Unterstützung angewiesene Jugendliche ausgerichtet ist. Es schliesst eine Lücke zwischen den Ausbildungen für Menschen mit Behinderungen und den Ausbildungen, die mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) abgeschlossen werden. Das Angebot ermöglicht Jugendlichen in einer schwierigen Ausgangslage den Einstieg in eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit und entlastet andere Unterstützungsangebote. Solange drei bis sechs Jugendliche dieses niederschwellige Ausbildungsangebot besuchen, ist es sinnvoll, daran festzuhalten. Sinken die Zahlen der teilnehmenden Jugendlichen unter die obige Vorgabe oder werden auf Bundesebene ge-

gesetzliche Grundlagen für ein analoges Angebot geschaffen, wäre eine Aufhebung des kantonalen Angebots zu prüfen.

Frage 4

Die jährlichen Mehrkosten für den Kanton belaufen sich auf rund Fr. 30'000 bis Fr. 40'000, je nach Alter und Anstellung der unterrichtenden Lehrpersonen. Der administrative Aufwand erfolgt im Rahmen der ordentlichen Anstellungen der verschiedenen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Für die Betriebe fällt nur administrativer Mehraufwand an, wobei zu erwarten ist, dass dieser durch die produktiven Tätigkeiten der Auszubildenden gedeckt werden kann.

Fragen 5 und 6

In der Ergänzung zur Botschaft vom 16. August 2016 wird aufgezeigt, dass bis heute keine adäquaten Alternativen zum niederschweligen Ausbildungsangebot bestehen: Das Mentoring Thurgau leistet Unterstützung bei der Suche nach einer Lehrstelle. Das Projekt LIFT ermöglicht Sekundarschülerinnen und -schülern das Sammeln erster Erfahrungen in einem Betrieb. Der IKN ist nach wie vor nicht gesetzlich geregelt und kommt zum Einsatz, wenn eine lernende Person das Qualifikationsverfahren einer Attestausbildung nicht bestanden hat. Bis heute wurden erst für drei Berufsausrichtungen IKN erstellt (Logistik, Schreiner und Hauswirtschaft). Es ist nicht sinnvoll, Jugendliche, die nicht über die notwendigen Voraussetzungen für ein EBA verfügen, in diese Ausbildung aufzunehmen. Damit würde dieser Abschluss geschwächt. Im Rahmen einer EBA-Ausbildung kann der besonderen Situation von Jugendlichen in der niederschweligen Ausbildung zudem nicht gleich gut Rechnung getragen werden.

Da – wie erwähnt – keine adäquaten Alternativen bestehen, resultiert aus einem Verzicht auf das niederschwellige Ausbildungsangebot kein bildungspolitischer Nutzen. Finanzielle Vorteile sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine Ausbildung mit EBA-Abschluss teurer, da dort mehr Lektionen unterrichtet werden und ein Qualifikationsverfahren mit Expertenkosten durchgeführt werden muss. Die Kosten für das niederschwellige Ausbildungsangebot sind im Verhältnis zu den Kosten für alle Berufsfachschulen (rund 60 Mio. Franken) gering.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber